



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BEI/013/2020 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 08.07.2020 Wiedervorlage:
Entscheidung über Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow Küste" für das Jahr 2021 und folgende sowie Entscheidung über daraus resultierender Hebesatzanpassung	
HuF/SG Beiträge	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 05.08.2020 Gemeindevertretung Broderstorf	

Sachverhalt/Problemstellung:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2020 über die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ ab dem Jahr 2021 unter gleichzeitiger Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B beraten. Als Grundlage dient die Entscheidung der Hansestadt Rostock im Jahr 2007, wobei die Refinanzierung über die Erhöhung der Grundsteuer B erfolgte.

Allgemeines:

Die Gemeinde Broderstorf hat im Jahr 2020 einen Verbandsbeitrag an den WBV „Untere Warnow Küste“ in Höhe von 58.438,62 € gezahlt. Durch das Amt wurden Gebühren in Höhe von 59.836,82 € angeordnet (Mehrertrag aufgrund der kalkulierten Verwaltungskosten).

Seit 2017 erfolgt die Abrechnung über das Kataster-Programm, wodurch eine gerechte und korrekte Abrechnung der genauen Flächen entsprechend der Nutzung erfolgen kann. Der Verwaltungsaufwand hat sich durch die Veranlagung über die Fachsoftware reduziert.

Die Gemeinde sollte gem. §§ 43, 44 KV MV auf keine Einnahmen verzichten. Nach Aussage des WBV „Untere Warnow Küste“ ist in den nächsten Jahren mit weiteren Erhöhungen zu rechnen, die Hebesätze können allerdings nur bis zum 30.06. auf den 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres angepasst werden und somit ist ein stetiges Anpassen auf Erhöhungen durch den WBV schwer umsetzbar.

Die Hansestadt Rostock ist derzeit in Mecklenburg-Vorpommern die einzige Kommune, die keine Gebühr für den Wasser- und Bodenverband erhebt. Zu beachten ist hingegen, dass die Flächennutzung sich zur Gemeinde Broderstorf unterscheidet.

Durch die Verwaltung wurden folgende Varianten mit verschiedenen finanziellen Auswirkungen erarbeitet:

Variante 1: Die Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ bleibt weiterhin

bestehen, die Abrechnung erfolgt auch in der Zukunft aufgrund der tatsächlichen Nutzung und auf die einzelnen Eigentümer der Flächen.

Variante 2:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Broderstorf empfiehlt der Gemeindevertretung eine Hebesatzanpassung in Richtung des Durchschnittshebesatzes aller Kommunen in M-V für die Grundsteuer A auf 310 bzw. 320 und B auf 400 bzw. 410.

Grundsteuer A		Ertrag	Hebesatz	Ertrag	Hebesatz	Ertrag
aktueller Hebesatz	300	30.000,00 €	310	31.000,00 €	320	32.000,00 €
Durchschnittshebesatz	323	32.300,00 €	Mehrertrag	1.000,00 €	Mehrertrag	2.000,00 €
in M-V		2.300,00 €				
Nivellierungshebesatz	323	32.300,00 €				
für den kommunalen Finanzausgleich		2.300,00 €				

Grundsteuer B		Ertrag	Hebesatz	Ertrag	Hebesatz	Ertrag
aktueller Hebesatz	380	477.000,00 €	400	502.105,26 €	410	514.657,89 €
Durchschnittshebesatz	384	482.021,05 €	Mehrertrag	25.105,26 €	Mehrertrag	37.657,89 €
in M-V		5.021,05 €				
Nivellierungshebesatz	427	535.997,37 €				
für den kommunalen Finanzausgleich		58.997,37 €				

Variante 3:

In Anlehnung an die Entscheidung der Hansestadt Rostock ist auch die alleinige Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B möglich.

Erträge 2020: ca. 477.000,00 €
 WBV ca. 58.500,00 €
Gesamt ab 2021: ca. 535.500,00 €

Damit der Minderertrag bei den WBV-Gebühren gedeckt werden kann, müsste der Hebesatz **von 380 auf mind. 427 erhöht** werden.

Bsp. für ein EFH mit 567 m² (Wohnbaufläche)

Messbetrag 50,72 €
 bisher: WBV: 2,41 € neu: 0,00 €
 bisher Grundsteuer: 192,74 € neu: 216,57 €
Differenz: 23,83 €
Mehrkosten: 21,42 €

Mit der alleinigen Erhöhung der Grundsteuer B kommt es zu Mehrkosten (im Gegensatz zu den bisherigen WBV – Gebühren) für die Bürger, die im Gemeindegebiet Flächen zu Wohn- und Gewerbebezwecken besitzen. Die Eigentümer der sonstigen Grundstücksflächen werden nicht belastet, obwohl diese den Großteil der gesamten Gemeindefläche ausmachen.

Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche: 306,60 ha (8,97 %)
 sonstige Grundstücksflächen: 2.598,69 ha (76,04 %)
Betriebs-, Erholungs-, Landwirtschaftliche Flächen, Flächen anderer Nutzung
 Wald: 464,21 ha (13,58 %)
 Wasserflächen: 48,06 ha (1,41 %)
GESAMT: 3.417,56 ha

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag Variante 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.08.2020 das Fortbestehen der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Deckung der Verbandsbeiträge werden Gebühren i.H.v. ca. 60.000,00 € auf dem Produkt 55200 (öffentliche Gewässer, Gewässerschutz) Konto 4322900 (sonstige Entgelte) eingenommen.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag Variante 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.08.2020 die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ ab dem Jahr 2021 und folgende. Zu gleich werden die Hebesätze für die Grundsteuer A auf und für die Grundsteuer B auf zum 01.01.2021 erhöht.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ kommt es zu Verwaltungseinsparungen in Personalkosten im Umfang von ca. 1.600,00 € entsprechend der in der Gebühr für den WBV kalkulierten Kosten.

Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge werden keine erhoben, sodass es zu einem Minderertrag auf dem Produkt 55200 (öffentliche Gewässer, Gewässerschutz) Konto 4322900 (sonstige Entgelte) in Höhe von ca. 60.000,00 € kommt.

Durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B kommt es zu folgendem Mehrertrag:

Produkt 61100 (Steuern)	Konto 4011100 (Grundsteuer A)	1.000,00 € - Hebesatz 310 %
oder		
Produkt 61100 (Steuern)	Konto 4011100 (Grundsteuer A)	2.000,00 € - Hebesatz 320 %
Produkt 61100 (Steuern)	Konto 4012101 (Grundsteuer B)	25.105,26 € - Hebesatz 400 %
oder		
Produkt 61100 (Steuern)	Konto 4012101 (Grundsteuer B)	37.657,89 € - Hebesatz 410 %.

Die derzeit von der Gemeinde Broderstorf an den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow Küste“ zu zahlenden Verbandsbeiträge in Höhe von 60.000,00 € werden mit der Hebesatzerhöhung auf 320 % für Grundsteuer A und 410 % für Grundsteuer B im Umfang von ca. 40.000,00 € kompensiert. Die Differenz in Höhe von 20.000,00 € ist nicht gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Beschlussvorschlag Variante 3:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 05.08.2020 die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ ab dem Jahr 2021 und folgende. Zu gleich wird der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 427 % zum 01.01.2021 erhöht.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Außerkraftsetzung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow Küste“ kommt es zu Verwaltungseinsparungen in Personalkosten im Umfang von ca. 1.600,00 € entsprechend der in der Gebühr für den WBV kalkulierten Kosten.

Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge werden keine erhoben, sodass es zu einem Minderertrag auf dem Produkt 55200 (öffentliche Gewässer, Gewässerschutz) Konto 4322900 (sonstige Entgelte) in Höhe von ca. 60.000,00 € kommt.

Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 427 kommt es zu einem Mehrertrag auf dem Produkt 61100 (Steuern), Konto 4012101 (Grundsteuer A) von ca. 59.000,00 €. Die derzeit von der Gemeinde Broderstorf an den Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow Küste“ zu zahlenden Verbandsbeiträge in Höhe von 60.000,00 € können mit der Hebesatzerhöhung um kompensiert werden.

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Sachverhalt aus Sicht der Amtsvorsteherin:

Bei der letzten Beratung im WBV zur Rohrleitungserneuerung berichtete der Verbandsvorsteher Herr Schmeil, dass die Hansestadt Rostock keine Beiträge für den WBV auf die Grundstückseigentümer umlegt.

Mit Beschluss vom 17.10.2007 wurde die Satzung WBV Außerkraft gesetzt und mit gesondertem Beschluss festgelegt, dass diese Beträge über die Grundsteuer B umgelegt werden.

Begründung

Die Refinanzierung der von der Hansestadt Rostock getragenen Verbandsbeiträge soll ab 2008 über eine Erhöhung der Grundsteuer B und für die grundsteuerbefreiten Grundstücke der HRO prozentual nach der Fläche und der Nutzung über eine Umlage auf die verwaltenden Ämter erfolgen.

Es ist kein Grund erkennbar die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ für das Jahr 2007 und folgende über den 31.12.2007 hinaus bestehen zu lassen.

Die Satzung heißt „Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow – Küste“ für das Jahr 2007 und folgende“. Zwar weist die Satzung nur einen Gebührensatz für das Jahr 2007 aus, das könnte jedoch mit einer Änderungssatzung jederzeit geändert werden.

Die Refinanzierung der von der Hansestadt Rostock getragenen Verbandsbeiträge erfolgt ab 2008 über die Grundsteuer B und für die grundsteuerbefreiten Grundstücke der Hansestadt Rostock über eine Umlage auf die verwaltenden Ämter.

Zur Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer wird mit gesonderter Entscheidung über die Haushaltssatzung 2008 befunden.

Die Hansestadt Rostock spart Ausgaben in Höhe von ca. 110.000,00 EUR (anteiliger Verwaltungsaufwand HRO) und schafft die Voraussetzung zur Einsparung von 3 Stellen in der Abteilung Stadtkasse und Steuern des Haupt- und Finanzverwaltungsamtes.

Diese Tatsache hat mich zu der Überlegung veranlasst, ob dieser Sachverhalt für unser Amt auch angewendet werden könnte, da ich häufiger Beitragsanordnungen unter 1€ unterschreibe.

Übersicht Daten für den WBV

		Broderstorf	Poppendorf	Roggentin	Thulendorf	Amtsbereich
Gemarkungen	Anzahl	10	2	3	4	
Flure	Anzahl	13	5	4	6	
Flurstücke	Anzahl	3688	1460	2917	796	8861
Fläche	ha	3417,641	1402,747	958,5626	1069,2614	6848,212
Bescheide	Anzahl	1742	343	1135	330	3550
Beitrag		58.438,62 €	2.7022,22 €	19.191,88 €	20637,82 €	125.290,54 €
durchschnittlicher Beitrag pro Bescheid		33,55 €	78,78 €	16,91 €	62,54 €	35,29 €
Verwaltungskosten lt Kalkulation		1.558,85 €	620,61 €	1232,58 €	335,33 €	3.747,37 €
Verwaltungskosten pro Bescheid		0,89 €	1,81 €	1,09 €	1,02 €	1,06 €

Die kalkulierten Verwaltungskosten aus der Beschlussvorlage sind nicht realistisch. In der Vergangenheit hatten Verwaltungen die tatsächlichen Verwaltungskosten umgelegt. Dagegen hatte der WBV sich aufgelehnt, da dadurch die Gebühren unverhältnismäßig hoch waren.

Für die Erstellung der Gebührenbescheide in Broderstorf sind 3688 Flurstücke zu betrachten. Einmal jährlich erfolgt über die Liegenschafts-Software „GISAL“ der Datenabgleich. Im Zuge dessen werden Veränderungen ermittelt, sodass die Aufhebungs-, Änderungs- oder Neubescheide über die Software erstellt werden können. Im Jahr 2017 wurden Dauerbescheide gefertigt, sodass es bei keinen Änderungen auch zu keinem Bescheiddruck kommt. Der Ursprungsbescheid behält weiterhin seine Wirksamkeit.

Jeder Verkauf, jede Flurstücksteilung führt zu veränderten Bescheiden. Hier auf dem Laufenden zu bleiben gleicht einer Sisyphe- Arbeit, die aufgewendet wird um im Mittel Bescheide über 33€ zu erstellen.

Jeder Bescheid muss

nach den obigen Aspekten erstellt werden (Arbeitszeit sparen)
gedruckt werden, (1742 Blatt Papier/ Briefumschläge sparen)
per Post versandt, (1742 Porto 0,80€ sparen)
in der Kasse eingebucht werden, (Arbeitszeit sparen)
von jedem Eigentümer bezahlt,

in der Kasse die Einnahme verbucht werden (Kontoführungsgebühr für 1742 Bescheide sparen)
bei säumigen Beitragszahlern Kleinstbeträge verfolgt werden.

Tatsächlich ist es so, dass eine Vollzeitstelle derzeit mit den Bescheiden WBV und der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasst ist (Stelle 25b mit E8 bewertet, ca. 38.000 €). Diese Stelle würde eingespart werden können.

Die Gebühr WBV bezahlt der Eigentümer, die Grundsteuer A in der Regel der Nutzer der Fläche über den Ersatzbemessungswert, die Grundsteuer B der Eigentümer. Für die Grundsteuern legt das Finanzamt die Bemessungsgrundlage fest. Dies erfolgt auch laufend ist aber wesentlich unkomplizierter zu handeln.

Eine Außerkraftsetzung der Satzung über den WBV würde die Effizienz der Verwaltung erhöhen. Mit einer Erhöhung der Grundsteuer A und B kann der Betrag einfach umgelegt werden. Unsere Bürger würden von einer Abgabeart erleichtert, die sie nicht mehr zu leisten haben.

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-06-20

Dezernat: II / Fachdienst
Finanzwirtschaft, Kasse
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01110/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss am 27.06.2017
Ausschuss für Finanzen am 13.07.2017
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 20.07.2017
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Information zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) sowie Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen an die örtlichen Gewässerunterhaltungsverbände

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt die Informationen zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Anlage 2), um die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zukünftig an der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude mit Sitz in Schwerin und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde mit Sitz in Ludwigslust und als Mitglied verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung an die Verbände zu leisten.

Diese werden bisher auf der Grundlage der Katasterdaten satzungsgemäß als Gebühren durch gesonderte Abgabenbescheide auf die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet umgelegt, wobei sich die einzelne Gebühr nach der Grundstücksgröße und der Nutzungsart bemisst und für Eigentümer von mehreren Grundstücken im Stadtgebiet für den einzelnen Eigentümer zusammengefasst festgesetzt wird, um Kleinbeträge zu vermeiden.

Das bisherige Umlageverfahren hat sich als unwirtschaftlich und zunehmend nachteilig erwiesen, insbesondere aus folgenden Gründen:

- ☐ Die Bemessung der Gebühren nach den fortzuführenden Katasterdaten bedingt einen wiederkehrenden Datenaufbereitungsaufwand zu den Umlagestichtagen, der an einen Dienstleister zu entgelten ist (etwa 9.400,- EUR) und die Umlage belastet.
- ☐ Zur Verarbeitung der Katasterdaten ist es notwendig, ein gesondertes EDV Verfahren zu nutzen. Dies bedingt Verfahrenskosten, eigene Personenstammdaten und gesonderte Abgabenbescheide für die Gebührenumlage.
- ☐ Bei der Gebührenumlage entstehen rechnerisch zahlreiche Kleinstbeträge, deren Erhebung im Einzelfall unwirtschaftlich ist. Diese belasten die städtischen Jahresergebnisse jährlich in Höhe von etwa 27.000,- EUR.
- ☐ Die Kleinstbeträge nehmen durch Katasterteilungen, z. B. infolge fortschreitender baulicher Erschließungen und die Bildung von Wohnungseigentum, tendenziell zu.
- ☐ Wegen der Kleinstbeträge erhält nur etwa jeder zweiunddreißigste der etwa 29.000 Grundsteueradressaten überhaupt einen der etwa 900 Umlagebescheide jährlich.
- ☐ Das bisherige Verfahren ist verwaltungsaufwändig.
- ☐ Die Abgabenschuldner werden mit den Verwaltungskosten zusätzlich belastet.
- ☐ Die Bemessung nur an der Flächengröße und der katasterlichen Nutzungsart berücksichtigt das Maß der baulichen Nutzung, beispielsweise durch eine hohe Bebauungs- und Versiegelungsintensität, nur sehr eingeschränkt.
- ☐ Die Wohnungsunternehmen in Schwerin erwarten eine Verfahrensänderung, um die Gebühren liegenschaftsbezogen festgesetzt zu erhalten, um diese dann ohne größeren Verteilungsaufwand in die Betriebskostenabrechnungen nach Abrechnungseinheiten übernehmen zu können.

Wegen des kleinteiligen und aufwändigen Erhebungsverfahrens verzichten die Hansestädte Wismar, Stralsund und Greifswald sowie die Stadt Neubrandenburg vollständig auf eine solche Gebührenumlage.

Die Hansestadt Rostock hat die Gebührenerhebung seit 2008 aus den genannten Gründen eingestellt und über eine Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer wirtschaftlich kompensiert.

Prüfauftrag der Stadtvertretung

Anlässlich der Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Satzung zur Umlage der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes in 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, Wege und Maßnahmen zu prüfen, um eine Erhebung von Abgaben, Gebühren, Umlagen und Steuern höchstmöglich zu vereinfachen und zusammenzufassen, wobei insbesondere die Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude (nachstehend Gebühren WuB genannt), Niederschlagswasserentgelte und die Grundsteuer zu betrachten sind.

Nach interner Prüfung mit externer Beratung durch den für Kommunalabgaben

zuständigen Bearbeiter beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit Sitz in Schwerin wird zum Prüfergebnis ausgeführt, wie folgt:

A. Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände mit verändertem Umlagemaßstab

Es ist zunächst untersucht worden, ob und inwieweit die Satzungsregelungen zum Maßstab der Gebührenumlage vereinfacht werden können und sich bereits daraus notwendige Aufwandsreduzierungen ableiten lassen.

Die Umlage nach einem vereinfachten Katastermaßstab, beispielsweise nach dem im Umland genutzten Festbetrag je angefangenen ha Grundstücksfläche, wirft im verhältnismäßig eng bebauten städtischen Raum aber Gerechtigkeits-, Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsaspekte auf. Denn schließlich würde der Eigentümer von einem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche dann ebenso belastet wie der Eigentümer einer kleinen Eigentumswohnung oder eines größeren Mehrfamilienhauses. Eine so grobe Vereinfachung wird den abgabenrechtlichen Erfordernissen im städtischen Umfeld nicht gerecht.

Eine genauere Differenzierung ist daher notwendig. Diese führt allerdings auch bei Vereinfachungen, zum Beispiel einer Umlageberechnung je angefangenen 200 m² Grundstücksfläche, nicht zu nennenswerten Aufwandsreduzierungen. Denn ein vereinfachter jedoch unverändert an den fortzuführenden Katasterdaten orientierter Umlagemaßstab bedingt auch zukünftig jährlichen Datenaufbereitungsaufwand zu den Umlagestichtagen, ein gesondertes EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten und letztlich eine Gebührenerhebung mit gesonderten Abgabenbescheiden. Die notwendige Reduzierung des internen Aufwandes ist durch einen veränderten Umlagemaßstab daher nicht zu erreichen.

B. Verzicht auf die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände

Ein Verzicht auf die Gebührenumlage ist (wie in den übrigen großen Städten des Landes) möglich - belastet die Jahresergebnisse allerdings negativ. Mit Blick auf die defizitäre Haushaltslage kann dies nicht vorgeschlagen werden.

C. Verzicht auf eine Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände und Kompensation der Gebühren durch aufkommensneutrale Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer

Auf eine Gebührenumlage kann dennoch verzichtet werden.

Zugleich könnte die daraus entstehende Haushaltsbelastung wirtschaftlich kompensiert werden, indem die Hebesätze zur Grundsteuer angepasst werden. Eine Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer A um 5 v. H. und zur Grundsteuer B um 10 v. H. würde den Gebührenausschlag unter Wahrung des bisherigen Ertragsverhältnisses zwischen den Grundsteuerarten wirtschaftlich vollständig kompensieren. Mit der Grundsteuer wäre die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände dann abgegolten.

Entsprechend verfährt die Hansestadt Rostock seit 2008.

Der Verzicht auf eine Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände erlaubt den Verzicht auf die notwendige Stichtagsdatenaufbereitung und das EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten. Der bisherige Verwaltungsaufwand entfällt vollständig. Die Abgabepflichtigen würden in Höhe des bisherigen Aufwandes von etwa 70.000,- EUR jährlich entlastet. Es werden alle Grundsteuerzahler erfasst. Die bisherigen Kleinstbeträge belasten die Stadtkasse nicht

mehr. Jedes rechtliche Risiko einer Gebührenumlage nach gesonderter Abgabensatzung fällt weg, weil eine rechtlich gesondert angreifbare Gebührenumlage nicht mehr erfolgt.

Folgende Vorteile ergäben sich:

- ☐ Alle rechtlichen Risiken einer gesonderten Gebührenerhebung entfallen.
- ☐ Alle bisherigen Nachteile aus Kleinstbeträgen entfallen ebenfalls.
- ☐ Sämtliche Grundstückseigentümer werden relativ gleichmäßig belastet.
- ☐ Es tritt eine Entlastung um den bisherigen Verwaltungsaufwand ein.

Diese Handlungsalternative ist als eine vertretbare Lösung anzusehen, weil sämtliche rechtlichen Risiken einer gesonderten Abgabenerhebung und zudem jeder zusätzliche Aufwand wegfallen würden. Über diese Einschätzung besteht nach einem am 04. Oktober 2016 geführten Gespräch mit dem für Kommunalabgaben zuständigen Mitarbeiter beim Ministerium für Inneres und Sport M-V auch Einvernehmen.

Der Schweriner Hebesatz zur Grundsteuer B ist mit 630 v. H. allerdings bereits vergleichsweise hoch festgesetzt.

Auch wirken sich Grundsteuermehrerträge negativ auf die Schlüsselzuweisungen der Landeshauptstadt Schwerin aus. Nach fiktiven Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern und des Städte- und Gemeindetages M-V vom 29. September 2016 bewirken um etwa 204.000 EUR erhöhte Grundsteuererträge (Stand 2016) nach Hebesatzanpassung zur Grundsteuer A und B um etwa 9.700,- EUR geringere Schlüsselzuweisungen für die Landeshauptstadt Schwerin. Damit gingen etwa 4,75 % der nach Hebesatzanpassung entstehenden Grundsteuermehrerträge wieder verloren.

Verzicht auf eine Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände sowie auf weitere Abgabenerhebungen (Niederschlagswasserentgelt, Straßenreinigungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren) mit Kompensation der Abgabenausfälle durch Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer

Niederschlagswasserentgelt

Grundstückseigentümern wird vom Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (nachstehend SAE genannt) ein Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung berechnet, dessen Höhe sich an der Größe der versiegelten Fläche von an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken im Stadtgebiet bemisst (derzeit 0,64 EUR/m² jährlich).

Das Entgelt stellt einen Preis für die Behandlung des von diesen Grundstücken in die Kanalisation abgeleiteten Oberflächenwassers dar. Erfasst werden die an die Kanalisation angeschlossenen Flächen für insgesamt etwa 9.000 Kunden. Demgegenüber werden über 29.000 Grundsteuerbescheide jährlich erstellt. Erkennbar ist daraus, dass nur etwa einem Drittel der Grundsteueradressaten ein Niederschlagswasserentgelt berechnet wird. Eine Aufgabenzuordnung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zum Eigenbetrieb SAE wäre dort systemfremd und ohne Synergieeffekt. Der angelegte Erhebungsaufwand würde lediglich aus der Kernverwaltung zum Eigenbetrieb verlagert.

Ein Verzicht auf die Erhebung des Niederschlagswasserentgeltes und ggf. eine Kompensation über eine Anpassung des Hebesatzes zur Grundsteuer wäre grundsätzlich möglich. Allerdings würde damit die mit dem Niederschlagswasserentgelt einhergehende Steuerungsfunktion zur Versiegelung möglichst nur geringer Grundstücksflächen aufgegeben. Es ergäben sich zudem die vorbeschriebenen Nachteile bei Schlüsselzuweisungen.

Die erwogene Einbeziehung des Niederschlagswasserentgeltes in die Hebesätze zur Grundsteuer überzeugt daher ebenso nicht, wie die erwogene Erhebung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch den für das Niederschlagswasserentgelt zuständigen Eigenbetrieb SAE. Beide Überlegungen führen

letztlich nicht zu den notwendigen Aufwandsreduzierungen.

Straßenreinigungs- und Abfallentsorgungsgebühren

Grundsätzlich ist es ebenfalls zulässig, auf die Erhebung weiterer kommunaler Abgaben zu verzichten und diese ggf. durch eine Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer wirtschaftlich zu kompensieren.

Allerdings ergäbe sich daraus für den Steuerpflichtigen grundsätzlich eine intransparente Verbindung zwischen den Leistungen der Straßenreinigung und Abfallentsorgung sowie den dafür entstehenden Kosten. Eine solche Trennung würde nach Ansicht der Verwaltung einen erheblichen Rückschritt für die Bürgerinnen und Bürger darstellen. Problematisch wäre insbesondere, dass Anlieger von durch die Landeshauptstadt Schwerin zu reinigenden Straßen und andere Anlieger, welche Straßenflächen ganz oder teilweise selbst reinigen, gleichermaßen mit Kosten belastet würden.

Auch würde den Bemühungen, Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen und die Abfallmenge zu reduzieren, durch einen Verzicht auf Abfallgebühren entgegengewirkt. Dies entspräche nicht der gewollten Schonung der natürlichen Ressourcen bzw. dem Schutz von Menschen und Umwelt. Es ergäben sich zudem die vorbeschriebenen Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen.

Der erwogene Verzicht auf die Gebührenerhebungen mit Kompensation durch Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer kann daher nicht vorgeschlagen werden.

D. Bemessung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände nicht mehr an Katasterdaten

Ohne eine Veränderung der Hebesätze zur Grundsteuer und ohne Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen wäre eine Vereinfachung des Erhebungsverfahrens und eine spürbare Reduzierung des internen Aufwandes möglich, wenn nicht mehr auf die Katasterdaten als Maßstab der Gebührenumlage abgestellt werden müsste.

Stattdessen könnte die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände an der im Einzelfall zu zahlenden Grundsteuer bemessen aber dennoch gemäß einer gesonderten Satzung wie bisher als Gebühr erhoben werden.

Denn die Grundsteuerzahllast stellt über die Einheitsbewertung der Grundstücke grundsätzlich auch ein Äquivalent für die Größe des Grundstückes, dessen Nutzung sowie dessen Werthaltigkeit dar. So könnten für jeden EUR zu zahlender Grundsteuer von allen Grundsteuerschuldnern zusätzlich 0,016914 EUR als Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auf dem Grundsteuerbescheid festgesetzt werden. Die Grundsteuerdaten und entsprechenden Personenstammdaten sind bereits vollständig programmtechnisch erfasst und werden zu Grundsteuerzwecken ohnehin laufend fortgeführt. Diese Daten würden dann ebenfalls genutzt, um die Höhe der Gebührenumlage zu berechnen und auf dem Steuerbescheid als gesonderte Gebührenposition festzusetzen.

Es bliebe allerdings bei dem bisherigen Risiko der gesonderten rechtlichen Angreifbarkeit der Gebührenerhebung zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 2.06 - Urteil vom 30.08.2006) bestanden jedenfalls bei der Beitragsbemessung durch den Unterhaltungsverband gegenüber einer Gemeinde keine Bedenken gegen die Festlegung eines solchen Beitragsmaßstabes.

Obschon nicht bekannt ist, dass dieser Umlagemaßstab von einer Gemeinde bereits für die Umlage der Beitragslast der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Bevorteilten verwendet worden ist und trotz der Tatsache, dass entsprechende Rechtsprechung hierzu noch nicht existiert, wird dieser Maßstab insbesondere unter Berücksichtigung der mit ihm einhergehenden erheblichen Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich für zulässig erachtet.

Denn für die Festlegung des Umlagemaßstabes ist dem Satzungsgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet, der im Wesentlichen nur durch das Willkürverbot begrenzt wird. Der Beitragsmaßstab darf nicht sachwidrig und völlig unpassend sein. Die gewählte

Ausrichtung an der zu zahlenden Grundsteuer knüpft an den Wert der jeweiligen Grundstücke an und ist daher jedenfalls nicht unangemessen. Auch die KUBUS Kommunalberatung- und Service GmbH mit Sitz in Schwerin kommt zu der Einschätzung, dass dieser Umlagemaßstab als zulässig angesehen werden kann (Anlage 1).

Folgende Vorteile ergäben sich:

- ☐ Die Hebesätze zur Grundsteuer bleiben unverändert.
- ☐ Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich nicht.
- ☐ Der bisherige Aufwand zur Aufbereitung der Katasterdaten entfällt.
- ☐ Das bisherige EDV-Verfahren zur Verarbeitung von Katasterdaten entfällt.
- ☐ Alle Steuerzahler werden nach dem individuellen Schutzbedürfnis gleichmäßig belastet.
- ☐ Die Gebühr zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände wird mit der Grundsteuer auf einem Bescheid festgesetzt.
- ☐ Portokosten für zusätzliche Bescheide entfallen.
- ☐ Kleinstbeträge werden ohne Zusatzkosten mit geltend gemacht.
- ☐ Der Gebührenzahler wird um die bisherigen Verwaltungskosten voll entlastet.

Folgende Nachteile sind zu berücksichtigen:

- ☐ Der Gebührenmaßstab ist auf der letzten Umlageebene bisher rechtlich ungeprüft.
- ☐ Durch die Anlehnung der Gebührenumlage an die Grundsteuer käme es zu einer Mehrbelastung Einzelner gegenüber der bisherigen Satzungsregelung insbesondere dann, wenn höhere Substanzwerte wegen intensiver Bebauung der Flächen zu berücksichtigten sind.
- ☐ Die programmtechnische Realisierung müsste noch programmiert und getestet werden. Sollten sich in diesem Zusammenhang unvorhergesehen nicht befriedigend gelöste Herausforderungen ergeben, würde die Veränderung noch zurückzustellen sein, um die jährliche Grundsteuererhebung auf jeden Fall sicherzustellen.
- ☐ Das Verfahren ist nicht frei von Verwaltungsaufwand zur Berechnung und Buchung. Die Kosten der Erhebung werden den Gebührenpflichtigen auferlegt. Dazu wird der Faktor zu gegebener Zeit anzupassen sein.
Es handelt sich damit um eine vertretbare Handlungsalternative. Sie bedingt allerdings technische und rechtliche Risiken, weil eine solche Erhebung bisher nicht umgesetzt worden und nicht ausgeurteilt worden ist.

Fazit:

Zur Vermeidung von Hebesatzanpassungen zur Grundsteuer, von Nachteilen bei den Schlüsselzuweisungen und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das bisherige unwirtschaftliche Verfahren zu modifizieren, wird entschieden, die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände ab dem Jahr 2018 an der im Einzelfall zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen. Es werden dann jedem Grundsteuerpflichtigen je Euro zu zahlender Grundsteuer weitere 0,0169 Euro zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auferlegt.

Zusätzlich belastet werden diejenigen Steuerzahler, deren Gebühr bisher wegen entstehender Kleinstbeträge aus wirtschaftlichen Gründen nicht festgesetzt worden ist. Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit aber auch sachgerecht und mit Blick auf den bisherigen Vorteil aus der Nichterhebung der Kleinstbeträge und die geringe Höhe der zusätzlichen Belastung vermittelbar.

Verhältnismäßig stärker als bisher werden außerdem diejenigen belastet, die hohe Substanzwerte halten. Diesen Eigentümern fällt allerdings auch ein entsprechend größerer Vorteil aus den Leistungen der Gewässerunterhaltung zu, indem die

Vermögenssubstanz durch die Aufgabenerfüllung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden, z. B. vor den Risiken einer Vernässung des Grundstückes, geschützt wird.

Folgende Vorteile ergeben sich:

- ☐ Alle Nachteile aus den bisherigen Kleinstbeträgen entfallen.
- ☐ Sämtliche Grundstückseigentümer werden relativ gleichmäßig belastet.
- ☐ Es tritt eine Entlastung um den bisherigen Verwaltungsaufwand ein.

2. Notwendigkeit

Die bisherige Verfahrensweise hat sich als zunehmend unwirtschaftlich erwiesen. Sie verursacht bei der Wohnungswirtschaft zusätzlichen Verteilungsaufwand.

Eine Verfahrensänderung ist notwendig, um den Verwaltungs- und Erhebungsaufwand sowie den stets zunehmenden wirtschaftlichen Nachteil durch Kleinstbeträge zu reduzieren.

3. Alternativen

Ein Verzicht auf die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände ohne eine Kompensation ist möglich, in der haushaltswirtschaftlichen Situation der Landeshauptstadt Schwerin aber nicht vertretbar.

Ein Verzicht auf die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände kann durch Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer mit den vorgenannten Nachteilen bei den Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Durch die Bemessung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände an der Grundsteuerzahllast werden sämtliche Grundsteuerzahler/-innen sowie Mieter und Mieterinnen belastet. Die Höhe der Belastung ergibt sich für typische Vergleichsgrundstücke nach der vorgesehenen Satzungsregelung wie folgt:

Auswirkungen einer Hebesatzanpassung für ausgewählte Einzelfälle:

- 60 m² Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus: + 1,68 € jährlich
- Einfamilienhausgrundstück im B-Plangebiet Friedrichsthal: + 7,61 € jährlich
- Geschäftsgrundstück Innenstadt: + 217,00 € oder + 3.895,- € jährlich
- Industriebetrieb in Schwerin Süd: + 350,- € oder + 1.485,- € jährlich

Zugleich werden alle Gebührenschuldner entlastet um die bisherigen Umlagekosten.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Belastet werden alle Grundsteuerpflichtigen und damit auch grundsteuerpflichtige Unternehmen.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Die Jahresergebnisse werden um die bisher nicht erhobenen Kleinstbeträge (ca. 27.000,- EUR), die bisher zu zahlenden Kosten für die Aufbereitung der Katasterdaten (9.400,- EUR) sowie weitere Kosten für das bisher verwendete gesonderte EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten entlastet.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: -

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die künftigen Jahresergebnisse werden um die bisher nicht erhobenen Kleinstbeträge (ca. 27.000,- EUR), die bisher zu zahlenden Kosten für die Aufbereitung der Katasterdaten (9.400,- EUR) sowie weitere Kosten für das bisher verwendete gesonderte EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten entlastet.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

Anlage 1:

Bericht der KUBUS - Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 2:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Anlage 3:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Lesefassung)

Anlage 4:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Synopsis)

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister